

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

Nr. 79.

Donnerstag, den 7. Juli

1892.

### Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Schuhmachermeisters **Gustav Friedrich Rau** in Eibenstock wird heute am 11. Juni 1892, Nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Landrod in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 11. Juli 1892 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auch zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 18. Juli 1892, Vormittags 11 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderter Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. Juni 1892 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.  
Rauisch.

### Bekanntmachung,

die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am Tage des Sauturnfestes betreffend.

Da das nächste Sonntag, den 10. Juli d. J., hier stattfindende **Sauturnfest** infolge starken Besuchs von auswärts voraussichtlich einen erweiterten Geschäftsverkehr im Handelsgewerbe erforderlich macht, so hat der unterzeichnete Stadtrath auf darum geschehenes Ansuchen beschlossen, daß an diesem Tage der Geschäftsbetrieb **in allen Verkaufsstellen**, sowie die Beschäftigung von Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe während **9 Stunden**

und zwar in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Zeit des Nachmittagsdienstes von 1 bis 2 Uhr, gestattet sein soll. Der Verkauf der bereits vor dem Vormittagsgottesdienste gestatteten Waaren bleibt außerdem zulässig.

Eibenstock, den 6. Juli 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

### Bekanntmachung,

die Schulferien betreffend.

In theilweiser Abweichung von den Bestimmungen in § 12 der Lokalschulordnung für die Stadt Eibenstock vom 20. Dezember 1880 hat der unterzeichnete Stadtrath unter Zustimmung der Stadtverordneten auf Vorschlag des Schulausschusses beschlossen, in diesem Jahre

- 1) die **Sommerferien** am 16. Juli beginnen und wiederum **drei Wochen** andauern zu lassen, dagegen
- 2) die Dauer der **Michaelisferien** auf **nur 3 Tage** festzusetzen.

Eibenstock, den 4. Juli 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

### Bekanntmachung.

Das Befahren des **unteren Theils der Quergasse**, von dem Fluder der Zeuner'schen Mühle ab, wird hiermit für jeglichen Fuhrwerksverkehr, auch für die Anwohner, **verboten**. Zuwiderhandlungen werden in jedem einzelnen Falle mit Geldstrafe bis zu 60 M., eventuell entsprechender Haft geahndet.

Eibenstock, den 4. Juli 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die „Post“ glaubt aus den mitgetheilten Ziffern über die Heeresergänzungen einen Schluß ziehen zu können auf die Nothwendigkeit einer baldigen Einbringung der Militärvorlage beim Reichstag. Das Blatt schreibt: „Es gehört eine Reihe von Jahren dazu, ehe man die Früchte einer solchen Umwälzung erntet, und jedes verlorene Jahr kann sich bitter rächen. Im vergangenen Herbst konnten trotz der im Sommer 1890 gesteigerten Präsenzstärke und der vermehrten Zahl der Königsurlauben wiederum 15,664 Mann von völliger Tauglichkeit und Abstammlichkeit nicht zur Einstellung ins Heer gelangen, 87,421 Mann wurden der Ersatzreserve überschrieben, von welchem etwa ein Fünftel eine nothdürftige Ausbildung erhält, vier Fünftel aber ganz unausgebildet bleiben, der 109,116 Mann des Landsturmes 1. Aufgebots gar nicht zu gedenken, unter welchen noch viel brauchbare Elemente stecken und die sogar der Kontrolle gänzlich entzogen sind. Angesichts dieser Verhältnisse halten wir es selbst unter Annahme einer im Allgemeinen zur Zeit friedlichen Konstellation für einen großen Fehler, wenn man die Einbringung der Vorlage noch Jahre hinauschieben wollte. Handelt es sich um den Preis der seit lange erstrebten zweijährigen Dienstzeit, den man zu zahlen entschlossen ist, wird die Mehrheit des Reichstages wohl schwerlich die Verantwortung auf sich nehmen, der kommenden Vorlage in ihren wesentlichen Punkten die Genehmigung zu verweigern.“

— Der Münchner „Allg. Ztg.“ wird aus Dresden geschrieben. Wie verlautet, hatte Fürst Bischoff vor seiner Abreise aus Friedrichsruh ein Schreiben an Se. Majestät König Albert gerichtet, worin er sich bei Allerhöchstdemselben wegen des Unterlassens der persönlichen Meldung mit der Kürze des bevorstehenden Aufenthaltes in Dresden entschuldigte. Dem Vernehmen nach ist nun in diesen Tagen ein äußerst huldvolles Handschreiben als Antwort Sr. Majestät an den Fürsten abgegangen.

— Elvede, 4. Juli. Der Knabenmord in Kanten, der bereits ein volles Jahr die Öffentlichkeit beschäftigt, gelangt heute vor dem Schwurgericht des hiesigen Landgerichts zur Verhandlung. Der Thatbestand ist, um dies kurz zu wiederholen,

etwa folgender: Am 29. Juni 1891, Nachmittags gegen 6 $\frac{1}{2}$  Uhr entdeckte die Dienstmagd Dora Moll in der sogenannten Fruchtscheune des Stadterordneten und Kaufmanns Küppers in Kanten die Leiche eines kleinen Knaben. Die Leiche war zum Theil mit Spreu bedeckt, die kleinen Händchen waren fest zusammengeballt und pressten krampfhaft Spreu und Mohnköpfchen, Dinge, die in der Scheune in großen Mengen zerstreut umher lagen, zusammen. Die von der Moll eiligst herbeigeholten Leute stellten sofort fest, daß der Knabe ermordet worden sei, denn der Hals war dem Knaben bis fast zum Rückenwirbel durchgeschnitten und der Leichnam schwamm förmlich im Blut. Es waren nur sehr wenig Spritzflecken in der Scheune vorhanden. Das ermordete Kind, in dem man sehr bald den 5 $\frac{1}{2}$ -jährigen Johann Hegmann, den Sohn des Schreinermeisters Hegmann in Kanten erkannte, hatte, abgesehen von einer großen Schnittwunde am Kinn, keine weiteren Verletzungen. Die medizinischen Sachverständigen stellten fest, daß die Durchschneidung des Halses an dem Kinde in lebendem Zustande vorgenommen worden und diese auch die Todesursache gewesen ist. Auch sind die erwähnten Sachverständigen der Meinung, daß der Mord etwa 6 Stunden vor Auffindung der Leiche, da zu jener Zeit die Leichenstarre bereits eingetreten war, stattgefunden haben muß. Noch am Vormittage soll das Kind, ein hübscher, munterer Knabe, in der Nähe der Scheune spielend gesehen worden sein. Ein Lust- oder Raubmord war nach Lage der Dinge ausgeschlossen. Der Befund der Leiche läßt darauf schließen, daß der Mord in der Scheune passirt sei; Niemand aber hat einen Hülfeschrei oder sonst ein Schreien wahrgenommen. Anfanglich stand man wie vor einem Räthsel. Sehr bald lenkte sich jedoch der Verdacht gegen den Schächter und Vorbeter der jüdischen Gemeinde, Schlächtermeister Buschhoff. Mehrere Kinder und auch Erwachsene wollten gesehen haben, daß das ermordete Kind am Vormittage des 29. Juni von der Frau und der Tochter des Buschhoff in das in unmittelbarer Nähe der Küppers'schen Scheune gelegene Schlachthaus gezogen worden sei. Andere Leute wollten wahrgenommen haben, daß der ermordete Knabe am Vormittage des 29. Juni in Buschhoffs Schlachthaus mißhandelt worden sei, weil er diesem gehörige Grabsteine beschädigt habe. Noch eine Reihe anderer Verdachtsmomente wurden rege und führten zunächst dazu, daß die Menge das

Besitzthum Buschhoffs demolirte, an dessen Haus „Nörberhaus“ anschrieb und auch die Läden anderer Kantener Juden durch Einwerfen der Schaufenster u. s. w. beschädigte. Schließlich wuchs die Erregung der Menge, da sich das Gerücht verbreitete: Der Mord könne nur mit einem Messer, mit dem jüdische Schächter zu hantiren pflegen, ausgeführt sein, denn der unglückliche Hegmann sei nach Art des „Koscher-schächters“ geschlachtet worden und die That könne nur deshalb begangen worden sein, weil die Juden zu ihrem Passahfeste Christenblut nöthig hätten, dergleichen, daß die Kantener jüdische Gemeinde sich veranlaßt sah, den Minister des Innern zu bitten, auf ihre Kosten einen tüchtigen Kriminalbeamten behufs Entdeckung des Thäters nach Kanten zu senden. Der Minister entsprach sogleich dieser Bitte und entsandte den Kriminal-Kommissar Wolff aus Berlin nach Kanten. Nachdem letzterer einige Tage in Kanten gewohnt, verhaftete er am 14. Oktober 1891 den Buschhoff, sowie dessen Frau und Tochter wegen Verdachts der Thäterschaft. Die gegen die drei Personen eröffnete Untersuchung führte jedoch dazu, daß am 24. Dezember alle drei Verhafteten aus der Haft wieder entlassen wurden; zugleich wurde das Verfahren gegen sie eingestellt. Nachträglich sind neue Verdachtsmomente aufgetaucht, so daß Anfang Februar d. J. die Verhaftung der drei Personen von Neuem erfolgte. Nach einiger Zeit wurden Frau und Tochter des Buschhoff wieder entlassen und das Verfahren abermals gegen diese eingestellt. Buschhoff selbst blieb jedoch in Haft und es wurde gegen ihn die Anklage wegen Mordes erhoben. Da die Beschlußkammer dem erwähnten Antrage des Staatsanwalts beitrug, so erscheint Buschhoff heute unter der Anschuldigung: „am 29. Juni 1891 zu Kanten den Knaben Johann Hegmann vorsätzlich getödtet zu haben und zwar indem er die Tödtung mit Ueberlegung ausführte“, vor den Geschworenen. Buschhoff heißt mit Vornamen Adolf, er ist etwa 50 Jahre alt und war einmal im Jahre 1882 wegen Betrugs angeklagt. Von dieser Anklage wurde er damals freigesprochen. Im Uebrigen ist er unbestraft. Den Vorsitz des Schwur-Gerichtshofes führt Landgerichtsdirektor Kluth. Dem Vernehmen nach sind seitens der Staatsanwaltschaft 99, seitens der Verteidigung 18 Zeugen geladen.

— Prag, 3. Juli. Im Prozesse gegen die wegen der Przibramer Grubentatastrophe angeklag-